



## Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung

Ich / wir erkläre(n) hiermit meinen/unseren Beitritt zum  
**Archäologischen Verein Erding e.V.** (Nicht zutreffendes streichen)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

ggf. weitere Familienmitglieder \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Jahresbeitrag in Höhe von.....€ (lt. derzeitiger Beitrags- und Gebührenordnung in der Anlage) wird von mir/uns durch Lastschriftauftrag einmal jährlich entrichtet. (Nicht zutreffendes streichen)

Eine Satzung sowie die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Die Mitgliedschaft wird nach Abgabe der Beitrittserklärung und dem Zahlungseingang des Jahresbeitrages auf dem Vereinskonto aktiv.

Der Vereinsvorstand behält sich eine Prüfung der Beitrittserklärung sowie deren Annahme bzw. schriftlich begründete Ablehnung vor.

**Für Mitgliedsanträge, die nach dem 1. September eines Jahres gestellt werden gilt, dass die Mitgliedschaft bereits seit Antragsstellung besteht, die erste Zahlung des Mitgliedsbeitrages aber erst im Januar des Folgejahres erfolgt.**

Ort, Datum Unterschrift(en)

-----

## Lastschriftauftrag

Hiermit beauftrage/n ich/wir AVE den jeweils fälligen Jahresbeitrag in Höhe von .....€ bis auf Widerruf mittels Lastschrift von meinem/unserem nachstehenden Konto einzuziehen:  
(Nicht zutreffendes streichen)

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kontonummer oder IBAN: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl oder BIC : \_\_\_\_\_

Name und Ort des Kreditinstituts: \_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift(en)

-----

Anlagen : Beitrags- und Gebührenordnung / Satzung

**Bitte ausgefüllt und mit Unterschrift(en) zurück an:  
AVE , Rudolf Koller, Kreuzstr.19, 85461 Bockhorn - Kirchasch**

# **Beitrags- und Gebührenordnung**

für

AVE - Archäologischer Verein Erding, Netzwerk für Archäologie,  
angewandte Bodendenkmalpflege und gelebte Geschichte e.V.

## **§ 1 Mitgliederversammlung**

Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen wurden bei der Gründungsversammlung festgelegt.

## **§ 2 Aufnahme und Beitrag**

Beim AVE - Archäologischer Verein Erding, Netzwerk für Archäologie, angewandte Bodendenkmalpflege und gelebte Geschichte e.V. gibt es keine Aufnahmegebühr.

## **§ 3 Beiträge**

Die Mitglieder haben folgende Jahresgrundbeiträge zu zahlen:

Erwachsene: 20 €

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr: 15 €

Erwachsene im Studium/in der Ausbildung, ALGII Empfänger: 15 €

Familien, Ehepaare und Lebenspartnerschaften: 35 €

## **§ 4 Zahlungsfristen**

Beiträge und Gebühren sind zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 28. Februar zu zahlen. Der Einzug der Beiträge per Lastschrift erfolgt in der ersten Januarwoche. Aufnahmegebühren sowie die Beiträge der im laufenden Geschäftsjahr aufgenommenen Mitglieder sind unmittelbar nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.

Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist für alle neu aufzunehmenden Mitglieder verbindlich.

## **§ 5 Rücklastschriftengebühr**

Soweit durch falsche Kontoangaben oder nicht vorhandene Kontodeckung die Lastschrift für die Beitragserhebung nicht eingelöst wird, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

Grünbach, den 07.03.2010

# Satzung

## **AVE - Archäologischer Verein Erding, Netzwerk für Archäologie, angewandte Bodendenkmalpflege und gelebte Geschichte e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „AVE - Archäologischer Verein Erding, Netzwerk für Archäologie, angewandte Bodendenkmalpflege und gelebte Geschichte e.V.". Sitz des Vereins ist Erding. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Archäologie, der Bodendenkmalpflege sowie der lebendigen Geschichte im Landkreis Erding.

### **§ 3 Vereinstätigkeiten und Leistungen des Vereins**

Die Vereinstätigkeit ist ausgerichtet auf den Schutz, die Erforschung und gegebenenfalls die Rettung (Notbergung) sämtlicher beweglicher und unbeweglicher Bodendenkmäler des Landkreis Erding. Ein Schwerpunkt des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche an die Archäologie heranzuführen und damit deren Interesse an der Geschichte unserer Heimat und damit an der Bayerischen Landesgeschichte zu fördern. Zu den Leistungen des Vereins zählen unter anderem, regelmäßige Informationen über Grabungen und Forschungen auf dem Gebiet der Archäologie speziell im Landkreis Erding. Dazu dienen der Besuch von Grabungen und Ausstellungen, die Durchführung von Vorträgen und Ausstellungen, die Herausgabe von Schriften zur heimischen Archäologie und Bodendenkmalpflege und der verbilligte Bezug archäologischer Literatur. Der Verein fördert die Durchführung von archäologischen Grabungen, arbeitet diesbezüglich eng mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in München zusammen, unterstützt die wissenschaftliche Auswertung von Grabungsdokumentationen, die Publikation ihrer Ergebnisse sowie die sachgerechte Bearbeitung und Restaurierung des Fundgutes. Der Verein setzt sich für den Verbleib des archäologischen Fundgutes innerhalb des Landkreises Erding ein.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt gemäß § 2 und 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Denkmalschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

**5.1** Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede beschränkt geschäftsfähige Person ab 14 Jahren werden. Mitglieder können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

**5.2** Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine begründete Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme wird dem Mitglied die Satzung des Vereins ausgehändigt.

## **§6 Austritt eines Mitglieds**

**6.1** Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

**6.2** Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (§ 6.1) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

**6.3** Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss des Mitglieds
- durch Tod des Mitglieds
- bei Gemeinschaften oder juristischen Personen durch deren Auflösung
- bei Auflösung des Vereins

## **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

**7.1** Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

**7.2** Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

**7.3** Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

**7.4** Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

**7.5** Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung mitzuteilen und zu verlesen.

**7.6** Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

**7.7** Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand umgehend eingeschrieben mitgeteilt werden.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

**8.1** Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung aus dem Verein aus.

**8.2** Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag länger als 12 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag nach Anmahnung innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung nicht voll entrichtet hat. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu richten. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht so lange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.

**8.3** Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Inhalt des Beschlusses wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

**9.1** Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

**9.2** Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Bei Neuaufnahme ist er mit der Mitteilung über die Aufnahme zur Zahlung fällig.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Fachbeirat
- c. die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Der Vorstand**

**11.1** Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden), dem Schriftführer und dem Kassier.

**11.2** Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

**11.3** Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

**11.4** Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als Euro 2.500.-- ( i.W. zweitausendfünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Der Vorstand ist, ohne Einverständnis der Mitgliederversammlung, nicht berechtigt mit sich selbst oder seiner eigenen juristischen Person Geschäfte abzuschliessen.

## **§ 13 Fachbeirat**

**13.1** Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es sind mindestens 2 Beisitzer zu wählen.

**13.2** Der Fachbeirat wirkt bei allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht Angelegenheiten im Sinne des § 12 sind, mit. Sitzungen des Fachbeirats werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung zu einer Ausschusssitzung hat schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vereinsausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

**13.3** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung (Berufung und Aufgaben)**

**14.1** Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b. einmal jährlich, im 1. Halbjahr des Kalenderjahres
- c. beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten,
- d. wenn mindestens 25% der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.

**14.2** Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach §14.1b einberufenen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat dabei über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

**14.3** Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

**14.4** Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl des Vorstands und der Beisitzer des Vereinsausschusses sowie die Bestellung von zwei Kassenprüfern.
- b. Entlastung der Vorstandschaft.
- c. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Zustimmung zum Kauf oder Verkauf von Grundstücken (§ 12), sowie zur Aufnahme eines Kredits mehr als Euro 2.500.--.
- d. Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins, sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **§ 15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

**15.1** Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**15.2** Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 15.2 Satz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung soll spätestens zwei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden. Die eingeladenen Mitglieder sind bei der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 16 Beschlussfassung**

**16.1** Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden Personen muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**16.2** Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung, des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 17 Niederschrift**

Über die im Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr müssen Tagesordnung, Verlauf der Versammlung bzw. der Sitzung und Beschlüsse zu ersehen sein. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder (§ 15.2 und 16.2) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft für Archäologie in Bayern e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.